

Dekret Nr.147 vom 05.06.2026

Unentgeltliche Abtretung von außer Gebrauch gesetzten beweglichen Gütern

Die Führungskraft der Schule Herr Flora Benjamin,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017 welches im Artikel 32, vorsieht, dass der Direktor außer Gebrauch gesetzte bewegliche Güter gegen andere Güter tauschen oder verkaufen kann, unter Berücksichtigung des Artikel 22 Absatz 4, der vorsieht, dass sich das Land das Recht vorbehält, über die von den Schulen nicht mehr benötigten Güter wieder zu verfügen,

hat festgestellt:

dass eine unentgeltliche Abtretung derselben möglich ist und folgendes auf die TFO Bozen zutrifft: vorausgesetzt die Güter werden von Wohlfahrtsinstituten, öffentlichen Körperschaften, Genossenschaften, Vereinen oder anderen juristischen Personen beantragt, die keine Gewinnabsicht verfolgen, ihren Sitz in Südtirol haben und hauptsächlich für die Bevölkerung Südtirols tätig sind.

verfügt

für folgende außer Gebrauch gesetzte Güter

Bezeichnung	Anlage	Inventarnummer	Anschaffungsjahr
Brennofen Uhlig 60L	34000000001	S080000328	1990

die unentgeltliche Abtretung an die TFO Bozen (lt. Artikel 32 Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 38/2017)

Die Führungskraft der Schule

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

